

Betreuungsvertrag

im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule Schmallenberg

Zwischen

I. der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg
vertreten durch den Bürgermeister

und

II. der/ dem/ den Erziehungsberechtigten

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(Tel. Nr.)

(PLZ, Ort)

(Handy-Nr.)

wird für das Kind

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Klasse)

mit Wirkung vom _____ folgender Betreuungsvertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Betreuungsvertrag regelt die außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen der offenen Ganztags-schulen im Primarbereich auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 und den entsprechenden Förderrichtlinien, den Beschlüssen der Stadtvertretung der Stadt Schmallenberg und dem Konzept der Grundschule Schmallenberg - offene Ganztagsgrundschule. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztags-schule gelten als schulische Veranstaltungen. Entsprechend gelten die Regelungen der Schulvorschriften des Landes NRW und der Schulordnung der Grundschule Schmallenberg sowie die entsprechenden Regelungen zur Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler.

§ 2 Art und Umfang der Betreuung

- Grundlage ist das von der Schulkonferenz der Grundschule Schmallenberg beschlossene pädago-gische Konzept, eingebettet in das Schulprogramm.
- Die außerunterrichtlichen Angebote umfassen Hausaufgabenbetreuung, freies und angeleitetes Spiel, sowie verschiedene Gruppenaktivitäten und spezielle Angebote aus Sport, Kunst und Musik, etc. Die Schwerpunktsetzung orientiert sich am Bedarf.
- Die Betreuung umfasst die regelmäßige Teilnahme des Kindes an einem Mittagessen, die Kosten werden zusätzlich zum Elternbeitrag berechnet.

§ 3 Vertragsbeginn / Vertragsdauer / Kündigung

- Der Vertrag gilt, beginnend mit dem Schuljahr 20___/_____, bindend für ein Schuljahr. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig, spätestens bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres schriftlich beim Schulträger gekündigt wird. Der Vertrag endet automatisch (ohne Kündigung) spätestens zum Ende der Grundschulzeit des Kindes.

Unabhängig von den jeweiligen Ferienzeiten beginnt in NRW das Schuljahr am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

- Eine vorzeitige Kündigung (im laufenden Schuljahr) ist nur aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Schulträger oder der Schule. Es liegt im Ermessen der Schulleitung, im Einvernehmen mit dem Träger der OGS und dem Schulträger im Einzelfall (z.B. Schulwechsel) einer vorzeitigen Vertragsauflösung zuzustimmen.
- Der Schulträger kann den Vertrag fristlos kündigen
 - wenn das Kind durch sein Verhalten (Nichtbeachten der Anweisungen der Mitarbeiterinnen, Störung der Gruppe u. ä.) den Ablauf und das Gelingen der Betreuungsarbeit schwer beeinträchtigt. Hier erfolgt eine Abstimmung mit der Schulleitung.
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Schulträger nicht oder nur unregelmäßig nachkommen.
- Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweiligen Vertragsparteien.
- Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.
- Eine vorübergehende oder dauerhafte nichtbegründete oder unentschuldigte Nichtnutzung der Betreuung kann zur Kündigung durch den Träger führen.

§ 4 Betreuungsort

Die Betreuung findet in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände statt. Ausnahmen bilden Ausflüge und die Angebote zum Zeitpunkt der Ferienbetreuung. Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Kind auch an Aktivitäten außerhalb der regelmäßig genutzten Räume teilnehmen kann.

§ 5 Betreuungszeiten

Der Träger gewährleistet ein außerunterrichtliches Angebot an den Unterrichtstagen (montags bis freitags) zwischen 7.40 Uhr und 16.00 Uhr.

An den unterrichtsfreien Tagen (z.B. bewegliche Ferientage, Elternsprechtage) hält der Träger ein freizeitpädagogisches Programm in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr vor.

In den Oster- und Herbstferien und max. 3 Wochen in den Sommerferien hält der Träger ein freizeitpädagogisches Programm in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr vor.

§ 6 Elternbeitrag

- Für die Teilnahme zu den Angeboten der offenen Ganztagsschule ist ein Elternbeitrag zu entrichten.
- Grundlage ist der Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Schmallenberg vom 26.04.2018.
- Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich ab dem Schuljahr 2022/ 23 nachfolgender Tabelle:

Jahreseinkommen	Monatsbeitrag
bis 20.000 €	0,00 €
bis 25.000 €	39,99 €
bis 35.000 €	53,97 €
bis 45.000 €	68,08 €
bis 55.000 €	101,58 €
bis 65.000 €	136,15 €
bis 75.000 €	163,17 €
bis 85.000 €	169,65 €
über 85.000 €	176,14 €

- Einkommensnachweise sind mit dem Betreuungsvertrag beim Schulträger vorzulegen. Ohne Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 85.000,- € maßgebliche Elternbeitrag zu zahlen.
- Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die offene Ganztagsgrundschule, wird für das erste Kind der volle Beitrag, für jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 50 % erhoben (Geschwisterermäßigung).
- Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein eigener Beitrag zu zahlen. Dieser wird vom Träger der offenen Ganztagsgrundschule festgelegt und eingezogen.
- Der Elternbeitrag ist pro angefangenen Kalendermonat zu entrichten. Beitragspflichtig sind 12 Monate eines Schuljahres (01.08. – 31.07.), also auch die unterrichtsfreien Monate. Dem Schulträger wird eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt.
- Säumnisse bei der Zahlung der Elternbeiträge von mehr als vier Wochen gelten als schwerwiegender Verstoß gegen die Pflichten aus diesem Vertrag und berechtigen den Schulträger

zur fristlosen Kündigung. Der Schulträger ist außerdem berechtigt, den Erziehungsberechtigten durch Säumnisse anfallende Bank- und Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

- Die vg. Elternbeiträge ändern sich jährlich, um den in § 19 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), vorgesehenen Prozentsatz.

§ 7 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der außerschulischen Betreuung in Nordrhein-Westfalen geschlossen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll daraus nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können.

Schmallenberg, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Schulträger